

Kommentierung zur GOZ

Empfehlungen aus dem GOZ-Referat

Nachfolgend werden einige häufig gestellte Abrechnungsfragen zur neuen GOZ beantwortet, heute zum konservierenden Teil.

Versiegelungsmaterial

Frage: Ist neben der Ziffer 2000 (Versiegelung) das Versiegelungsmaterial gesondert berechenbar?

Antwort: Nein. Das verwendete Material ist mit der Gebühr abgegolten.

Temporärer Kavitätenverschluss

Frage: Im Rahmen einer endodontischen Behandlung wird ein speicheldichter Verschluss adhäsiv befestigt. Kann neben der Ziffer 2020 für den speicheldichten Verschluss zusätzlich die adhäsive Befestigung nach der Ziffer 2197 berechnet werden?

Antwort: Ja.

Adhäsive Befestigung

Frage: Ist die adhäsive Befestigung nach der Ziffer 2197 im Zusammenhang mit Kunststofffüllungen nach den Nrn. 2060 GOZ ff. zusätzlich berechnungsfähig?

Antwort: Nein. Maßnahmen zur Konditionierung und adhäsiven Verankerung der Restauration sind mit der Gebühr nach 2060, 2080, 2100, 2120 GOZ abgegolten.

Aufbauauffüllungen unter Kronen/Brücken- und Prothesenankern

Frage: Kann die Aufbauauffüllung nach den Füllungspositionen 2050 GOZ ff. berechnet werden? Kann die adhäsive Aufbauauffüllung weiterhin analog z. B. über die Inlaypositionen berechnet werden (wie nach der GOZ 88)?

Antwort: Beide Fragen werden mit nein beantwortet. Die Aufbauauffüllung im Zusammenhang mit der anschließenden Überkronung eines Zahnes ist nach der Ziffer 2180 einmal pro Zahn zu berechnen. Werden mehrere Aufbauauffüllungen an einem Zahn gelegt, kann sich der Mehraufwand im Steigerungssatz der Ziffer 2180 widerspiegeln (ggf. § 2-Vereinbarung). Für die adhäsive Verankerung des Aufbaus fällt zusätzlich die Ziffer 2197 an. Auch wenn mehrere Aufbauauffüllungen an einem Zahn adhäsiv befestigt werden, kann in dem Fall die Ziffer 2197 nur einmal anfallen, da die Grundleistung 2180 nur einmal pro Zahn möglich ist. Auch bei der Ziffer 2197 sollten die Möglichkeiten des § 5 GOZ und einer § 2-Vereinbarung ausgeschöpft werden.

Wird der Zahn erst zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Krone, Brücke oder Prothesenanker versorgt,

da zunächst die klinische Reaktion des Zahnes abgewartet werden muss (z. B. drei Monate) oder wenn über die spätere Versorgung des Zahnes noch nicht entschieden ist, kann für die Kavitätenversorgung mit Aufbaumaterial, die mit entsprechender Kauflächenmorphologie und/oder Approximalkontakten gestaltet wird, die Nummer 2050ff. berechnet werden.

Frakturiertes Wurzelkanalinstrument

Frage: Wie wird die Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes berechnet?

Antwort: Nach Auffassung der BZÄK als analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

Präendodontischer Aufbau

Frage: Wie kann die präendodontische Kavitätenversorgung zur sterilen Offenhaltung der Kanäleingänge berechnet werden (Kofferdam, Spülkavität)?

Antwort: Analog § 6 Abs. 1 GOZ.

Facing

Frage: Wie kann ein Facing (Versiegelung mittels Adhäsivtechnik) bei Schmelzerosionen oder Schmelzfehlbildungen berechnet werden?

Antwort: Analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

ICON

Frage: Wie kann die adhäsive Infiltration mittels „ICON“ berechnet werden.

Antwort: Analog § 6 Abs. 1 GOZ

Kronenwiederherstellung nach 2320

Frage: Kann neben der Kronenwiederherstellung nach der 2320 zusätzlich die Ziffer 2310 für das Wiedereingliedern der Krone in Rechnung gestellt werden?

Antwort: Die ggf. erforderliche Wiedereingliederung der wiederhergestellten Krone/Teilkrone/Veneer ist Bestandteil der Leistung nach 2320 GOZ.

Das Wiedereingliedern weiterer verblockter Kronen oder Brückenanker, die notwendigerweise abgenommen wurden, wird nach der Nr. 2310 bzw. Nr. 5110 berechnet.

Stiftaufbau mit definitiver Füllung

Frage: Wie wird der postendodontische Aufbau mittels Stiftaufbau und definitiver Füllung (ohne spätere Kronenversorgung) berechnet?

Antwort: Analog § 6 Abs. 1 GOZ für den Stift + 2050 ff. für die Füllung.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener, Birgit Laborn
GOZ-Referat